

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zum

Bebauungsplan

Nr. 07.104 – Bockelweg –

in Hamm

Auftraggeber

Axel Kreck

Walterstraße 15

59067 Hamm

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>3</u>
1.1	Anlass der Untersuchung	3
1.2	Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches	3
2	<u>PLANERISCHE VORGABEN.....</u>	<u>4</u>
3	<u>BESTEHENDE NUTZUNG / BIOTOPTYPEN</u>	<u>4</u>
4	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG:.....</u>	<u>5</u>
4.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	5
4.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz).....	6
4.3	Methodik / Datenrecherche	7
4.3.1	Biotopkataster des LANUV	7
4.3.2	Landschaftsplan	7
4.3.3	Fachinformationssystem des LANUV (FIS).....	8
4.4	Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet.....	10
4.5	Artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit.....	11
5	<u>LITERATUR / GRUNDLAGEN</u>	<u>12</u>
6	<u>ANHANG.....</u>	<u>13</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 07.104</i>	<i>4</i>
--	----------

FOTOVERZEICHNIS

<i>Foto 1: Planbereich, Blick nach Norden, saniertes Gebäude</i>	<i>13</i>
<i>Foto 2: Blick auf den Garten im Norden des Planbereiches</i>	<i>13</i>
<i>Foto 3: Blick auf den Garten im Norden des Planbereiches</i>	<i>14</i>
<i>Foto 4: Fußweg und Gehölze westlich des Planbereiches</i>	<i>14</i>
<i>Foto 5: Alte Platane an der Zufahrt</i>	<i>15</i>

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4213.....</i>	<i>9</i>
--	----------

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung

Für den Bereich in der Flur 23 der Gemarkung Heessen, der begrenzt wird im Norden von der Nordgrenze des Flurstückes 184, im Osten von der Ostgrenze des Flurstückes 184, im Süden vom Bockelweg und im Westen von der Westgrenze des öffentlichen Fußweges zwischen dem Heimstättenweg und dem Bockelweg, ist der Bebauungsplan Nr. 07.104 – Bockelweg – als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufzustellen.

In der Nordhälfte des Grundstückes des ehemaligen städtischen Gebäudes am Bockelweg 13 soll eine Kindertagesstätte errichtet werden. Das in der südlichen Hälfte stehende Gebäude, das unter Denkmalschutz steht, wurde in der Vergangenheit sowohl städtisch als auch privat genutzt.

Nach einem Leerstand wurde es an einen privaten Vorhabenträger veräußert, der das Gebäude behutsam saniert und für Seniorenwohnen und eine Tagespflegeeinrichtung nachgenutzt hat.

Auf der nördlich angrenzenden Freifläche soll nun eine Kindertagesstätte mit 3 Gruppen entstehen, um den Bedarf an Kindergartenplätzen in Heessen zu decken. Hierzu wird die vorhandene Freifläche (Gartenfläche) überplant. Das Bestandsgebäude und die drei alten Platanen in der Südwestecke des Planbereiches werden planungsrechtlich in ihrem Bestand gesichert.

Im Bebauungsplanverfahren muss unter anderem geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind; auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen überprüft werden.

1.2 Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches

Der ca. 3.100 qm große Planbereich befindet sich im Ortsteil Heessen nördlich des Bockelweges in innerstädtischer Lage. Der südliche Teil ist mit einem alten Gebäude bebaut, das in jüngster Vergangenheit saniert wurde.

Der nördliche Teil stellt sich als Gartenfläche mit einer (ehemaligen) Rasenfläche dar, die mit einzelnen Gebüschbeständen ist. Westlich der Zufahrt stocken alte Platanen. Das Grundstück wird randlich von einer Hecke mit einzelnen jungen Bäumen gesäumt. Westlich verläuft ein Fuß- und Radweg.

Die Fotos im Anhang zeigen die Situation vor Ort.

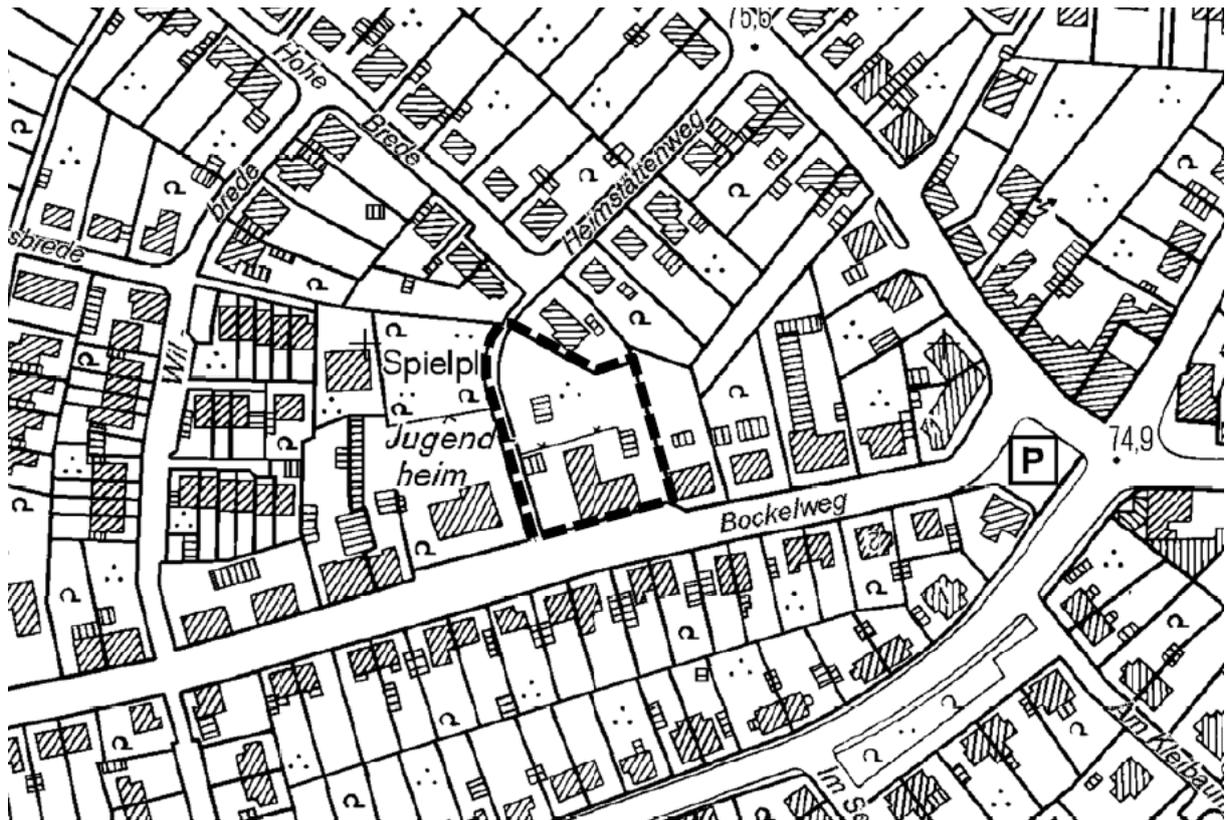


Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 07.104

(DGK5, unmaßstbl. Darstellung, Quelle: Erläuterung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Stand 06/2016)

2 Planerische Vorgaben

Der Flächennutzungsplan Der FNP stellt den Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf – Verwaltung – dar und muss im Wege der Berichtigung an die Planung angepasst werden.

3 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Das Plangebiet selber wird von den oben beschriebenen anthropogenen Nutzungsstrukturen geprägt. Die im Gebiet vorzufindenden Gehölzbestände erreichen eine gewisse ökologische Wertigkeit als Lebensraum.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung:

4.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG L 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- "europäische Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Diese sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind.

Eine Auflistung der zu berücksichtigenden Arten ist im Internetangebot des Landesamtes für Natur und Verbraucherschutz (LANUV) unter der Internetadresse <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> abzufragen.

Nach § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...)

Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

4.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich:

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG

*„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabensgebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden*

Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

*In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit **Prognosewahrscheinlichkeiten** und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst....In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.*

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

4.3 Methodik / Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurde auch auf vorhandene Grundlagen zurückgegriffen. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

Das Gebiet wurde am 05.05.2016 begangen und dabei auf vorkommende planungsrelevante Arten / Brutvögel untersucht. Systematische Untersuchungen wurden jedoch nicht durchgeführt, da die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens nach der Potentialanalyse ausgeschlossen werden konnte.

4.3.1 Biotopkataster des LANUV

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiges Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters.

4.3.2 Landschaftsplan

Das Gebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

4.3.3 Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem des LANUV abgefragt (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43131>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4213, 3. Quadrant und hier die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen „Gärten“, ausgewählt, die der Situation vor Ort am ehesten angemessen ist (Eingriffsbereich). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich der Messtischblätter innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können.

Im Ergebnis wurden 4 Fledermausarten, 18 Vogelarten und eine Amphibienart für den entsprechenden Quadranten des Messtischblattes ermittelt (s. Tabelle 1).

Legende		
Angaben aus der LANUV - Abfrage		
Erh. = Erhaltungszustand (in NRW):	betroffener Lebensraum	Potentiell Vorkommen im betroffenen Lebensraum
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	XX	Hauptvorkommen
	X	Vorkommen
S ungünstig/schlecht	(X)	potentielles Vorkommen
U ungünstig/unzureichend	WS	Wochenstube
G günstig	WQ	Winterquartier
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz		
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	Plangebiet	
	-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogene Nutzung zu intensiv
	k.N.	Vorkommen theoretisch denkbar, kein Nachweis
	B	Brutvogel
	Pot. Q.	Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis
	Pot. NG.	potentieller Nahrungsgast

Lebensstätten-Kategorien

- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4213

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Gärten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	-	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	-	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	-	Na
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	-	Na
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	G-	-	Na
Accipiter nisus	Sperber	G	-	Na
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na
Athene noctua	Steinkauz	G-	-	(FoRu)
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U	-	
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	-	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	-	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	-	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	-	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	-	FoRu
Passer montanus	Feldsperling	U	-	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-	(FoRu)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	-	FoRu
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	-	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	G	-	
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na
Amphibien				
Hyla arborea	Laubfrosch	U	-	(FoRu)

4.4 Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet

Für das Gebiet wurde eine theoretische Potentialanalyse durchgeführt. Die geringe Größe des Gebietes in Kombination mit der vorhandenen Bebauung und der bereits vorhandenen anthropogenen Nutzung ausgehenden Störungen sowie die Lage in einem urban stark überprägtem Umfeld lassen von vornherein nur eine geringe Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten vermuten. An Hand der autökologischen Ansprüche einer Art sowie von Kenntnissen über das lokale Vorkommen kann für die Datenbankauswahl eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen werden. Die theoretische Eignung sowie ein mögliches – d.h. nicht vollständig auszuschließendes Vorkommen - werden für jede Art im nachfolgenden Text und in der Tabelle 1 kurz diskutiert.

Die Abfrage bezieht sich auf den Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“. Das im Planbereich vorhandene Gebäude wurde bereits saniert und ist nicht von den Festsetzungen des Bebauungsplans betroffen. Bei einem Abgleich der artspezifischen Lebensraumansprüche (vgl. hierzu Steckbriefe im FIS [<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>], eigene Beobachtungen) der im FIS benannten, theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten, konnten alle Arten für den überplanten Bereich ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon, ob sich die im FIS benannten **Fledermausarten** den „Haus- oder Waldfledermäusen“ zuordnen lassen, kann eine Nutzung der überplanten Gartenflächen als Quartier ausgeschlossen werden. Potentielle Quartiere für Waldfledermäuse (z. B. Abendsegler) bieten theoretisch die alten Platanen; das Bestandsgebäude bietet potentielle Quartiere für Hausfledermäuse (z. B. Zwergfledermaus) an, ist – wie auch die Platanen - aber nicht Bestandteil weitere Planungen.

Die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler sind Arten, die im Stadtgebiet auch im besiedelten Bereich stellenweise häufig und regelmäßig beobachtet werden können. Eine Nutzung des Luftraums über dem Plangebiet als Nahrungshabitat ist durchaus denkbar. Nahrungshabitate unterfallen allerdings nicht dem Schutz durch § 44 BNatSchG, sofern sie nicht essentiell sind. Weiterhin schließt auch die spätere Bebauung eine Nutzung nicht aus.

Im Bezug auf die im FIS aufgeführten **Vogelarten** ist festzustellen, dass der Lebensraumtyp „Gärten“ seitens des FIS lediglich für **Nachtigall, Gartenrotschwanz, Steinkauz und Rebhuhn** als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte angegeben wird. Theoretisch können Gebüsche der Nachtigall als Nistplatz dienen, jedoch sucht die Art zum einen die Nähe zu Gewässern oder Feuchtgebieten, zum anderen brütet die Art in dichten, großflächigeren Gebüschern. Die lichten und schmalen Hecken und Gebüsche im Planbereich schließen ein Vorkommen aus. Der **Gartenrotschwanz** kommt in Nordrhein-Westfalen meist nur noch in der Umgebung größerer Heideflächen und in sandigen Kiefernwäldern vor, was ein Vorkommen im Planbereich sehr unwahrscheinlich macht. Er findet als (Halb-)Höhlenbrüter im Planbereich auch keine Nistplätze. Das **Rebhuhn** nutzt als ursprünglicher Steppenbewohner eher offenere Bereiche und ist zudem innerhalb der Ortslage nicht zu erwarten. Der **Steinkauz** findet im Planbereich weder Brutplätze noch eine ausreichend große Nahrungsfläche.

Für alle anderen Arten wird für den Lebensraumtyp eine (potentielle) Eignung als Nahrungshabitat angegeben.

Bei der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten im Planbereich nachgewiesen werden. Es ergaben sich auch keine Anzeichen, dass Arten die im FIS genannt werden dort brüten könnten.

Das FIS benennt nur den **Laubfrosch** als möglicherweise vorkommende Amphibienart. Die innerstädtische Lage und das Fehlen von möglichen Laichgewässern schließen das Vorkommen der Art jedoch aus.

Im Planbereich bzw. dem Randbereich und im Umfeld werden mit hoher Wahrscheinlichkeit einige nicht planungsrelevante Arten brüten. Hier sind allgemein verbreitete Arten des Siedlungsbereiches zu nennen.

4.5 Artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit

Der Planbereich hat einen Wert für einige nicht planungsrelevante Arten, jedoch konnte das Vorkommen der im FIS genannten planungsrelevanten Arten bereits durch die Potenzialanalyse ausgeschlossen werden. Mögliche Quartiere von Fledermäusen sind in den nicht weiter überplanten Strukturen wie den alten Platanen und dem Bestandsgebäude zu finden.

Insofern kann eine Funktion des Geltungsbereiches als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte planungsrelevanter Arten im Sinne des § 44 BNatSchG, und damit ein Verstoß gegen den § 44 des BNatSchG (1) Satz 1 und 3, ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Verstöße gegen den § 44 des BNatSchG (1) Satz 2, da keine erhebliche Störung von Populationen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Für den Planbereich ist auch eine Bedeutung als essentieller Wanderungskorridor – insbesondere für planungsrelevante Arten – nicht erkennbar.

Ggf. erforderliche Fällarbeiten sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 64 LG NRW in der Zeit vom **01.10. bis 28.02.** durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten. Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Durch den Bebauungsplan selbst werden ferner keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben eintreten können. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf artenschutzrechtliche Hindernisse stößt, die dauerhaft den Vollzug des Bebauungsplanes verhindern würden. Dies lässt sich aus den oben genannten Gründen für das Plangebiet ausschließen. **Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden.** Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen könnten.

Hamm, den 30.01.2017



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

5 Literatur / Grundlagen

- KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.
- NWO, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Münster
- NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

Rechtsgrundlagen

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 G v 22.7.2011 I 1509.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 21.1.2013 I 95.
- GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).
- VV-ARTENSCHUTZ vom 15.09.2010 (1. Änderung). Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz

6 Anhang



Foto 1: Planbereich, Blick nach Norden, saniertes Gebäude



Foto 2: Blick auf den Garten im Norden des Planbereiches



Foto 3: Blick auf den Garten im Norden des Planbereiches

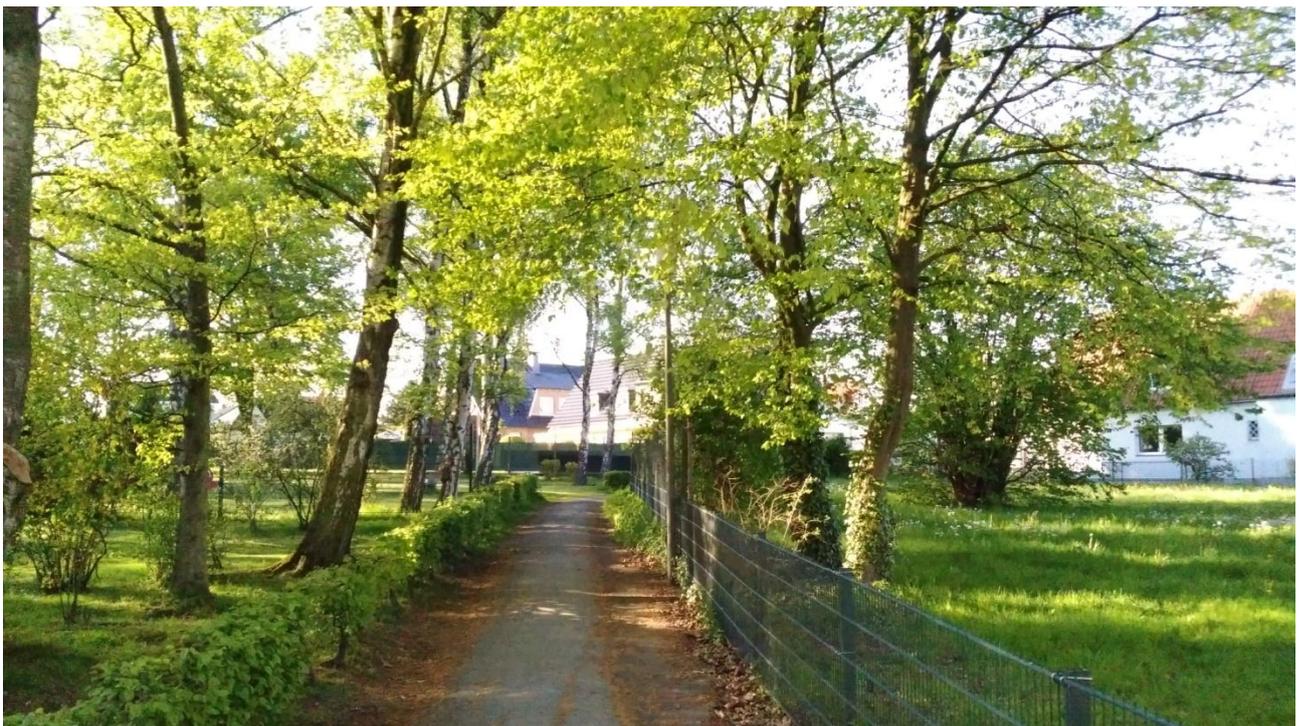


Foto 4: Fußweg und Gehölze westlich des Planbereiches



Foto 5: Alte Platane an der Zufahrt